

Schema 5

Wirksamkeit eines Bebauungsplanes¹

- beachte: Rechtliche Mängel führen nicht zur Unwirksamkeit, wenn sie nach §§ 214 f. BauGB unbeachtlich sind (sog. Planerhaltung). Die Überprüfung durch der Aufsichtsbehörde bleibt davon aber unberührt (§ 216 BauGB).
- beachte: Rechtliche Mängel sind im *ergänzenden Verfahren* nach § 215a I BauGB heilbar; bis dahin ist der Plan schwebend unwirksam.²

A. Formelle Rechtmäßigkeit

- beachte: absolute Unbeachtlichkeit zahlreicher Verfahrens- und Formfehler nach § 214 I, II BauGB
- beachte: Beachtlichkeit bestimmter Verfahrens- und Formfehler nach § 215 I Nr. 1 BauGB nur für 1 Jahr

I. Zuständigkeit

- 1) Verbandszuständigkeit: der Gemeinde, §§ 1 III, 2 I 1 BauGB
- 2) Organzuständigkeit: des Rates, § 40 I Nr. 4 u. 5 NGO

II. Verfahren

- 1) Planaufstellungsbeschuß, § 2 I 2 BauGB
 - ortsüblich bekanntzumachen
- 2) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, §§ 4 f. BauGB
 - aller öffentl. Stellen, die von der Planung in ihrem Zuständigkeitsbereich berührt werden
 - insbes. benachbarter Gemeinden zur wechselseitigen Abstimmung gem. § 2 II BauGB
 - auch grenzüberschreitende Unterrichtung (§ 4a I) und ggf. auch Beteiligung (§ 4a II, III BauGB)
- 3) Frühzeitige Bürgerbeteiligung, § 3 I BauGB
 - Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung
- 4) Förmliche Bürgerbeteiligung, § 3 II, III BauGB
 - öffentliche *Auslegung* des Planentwurfes für 1 Monat, § 3 II 1 BauGB
 - Entgegennahme und Prüfung von Anregungen der Bürger, § 3 II 4, 5 BauGB
 - bei Planänderung erneute Auslegung und Prüfung von Anregungen, § 3 III BauGB
- 5) Ggf. verfahrensintegrierte Umweltverträglichkeitsprüfung, § 17 UVPG
 - Aufnahme eines Umweltberichtes in die Planbegründung, § 2a BauGB
 - bei Änderung des Umweltberichtes ggf. erneute Bürgerbeteiligung nach § 3 III BauGB
- 6) Ordnungsgemäßer Satzungsbeschuß, § 10 I BauGB
 - keine Mitwirkung nach § 26 NGO ausgeschlossener Personen
 - Beschlußfähigkeit des Rates, § 46 NGO
 - ordnungsgemäße Abstimmung, § 47 NGO
- 7) Ggf. Genehmigung der Aufsichtsbehörde, § 10 II BauGB
 - nur bei Abweichung vom Entwicklungsgebot, vgl. § 8 II - IV BauGB
 - Genehmigung ggf. auch Wirksamkeitsvoraussetzung, vgl. § 10 III 1, 4 BauGB
 - bei Nichtentscheidung Fiktion der Genehmigung, vgl. §§ 10 II 2, 6 IV 4 BauGB
- 8) Ortsübliche (öffentliche) Bekanntmachung, § 10 III BauGB
 - Voraussetzung für Inkrafttreten, § 10 III 4 BauGB

III. Form

- 1) Unterzeichnung durch Bürgermeister(in), § 6 III 1 NGO
- 2) Begründung, § 9 VIII BauGB
- 3) Zeichnerische Darstellung gemäß den Vorschriften der PlanzeichenVO, § 2 V BauGB i.V.m. PlanzeichenVO

¹ Dieses Schema ist speziell auf die Besonderheiten bei der Bauleitplanung abgestimmt. Siehe allgemein zur Wirksamkeit gemeindlicher Satzungen Schema 3, das alternativ herangezogen werden kann.

² In einem Normenkontrollverfahren erklärt das OVG in diesem Falle den Plan nicht für nichtig sondern "bis zur Behebung der Mängel für nicht wirksam", § 47 V 4 VwGO.

B. Materielle Rechtmäßigkeit

I. *Planerforderlichkeit*,³ § 1 III BauGB (im Umkehrschluß)

II. *Anknüpfen an einen Flächennutzungsplan*, § 8 II 1 BauGB

- Ausnahmen nach § 8 II 2, III - IV BauGB

III. *Zulässiger Inhalt* (→ keine Ermessensüberschreitung)

- 1) Zulässigkeit der Festsetzungen nach § 9 BauGB
 - insbes. keine Abweichung von den Kategorien der BauNVO, vgl. §§ 9 I, 2 V BauGB i.V.m. § 1 II - X BauNVO
- 2) Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, § 1 IV BauGB
- 3) "Entwicklung" aus dem Flächennutzungsplan, § 8 II 1 BauGB
 - "Entwicklungsgebot": Wahrung der Grundkonzeption, Abweichungen im Detail sind zulässig
- 4) Abgestimmtheit mit der Bauleitplanung der Nachbargemeinden, § 2 II BauGB
- 5) Vereinbarkeit mit vorrangigen Fachplanungen
 - vgl. z.B. § 16 III 3 FStrG
- 6) Keine Unvereinbarkeit mit (sonstigen) Rechtsvorschriften
 - auch nicht mit Sachregelungen aus anderen Rechtsgebieten, die bei der Planung beachtet werden müssen (sog. "Planungsleitsätze", z.B. Unzulässigk. höhengleicher Autobahnkreuzungen nach § 1 III 1 FStrG)

IV. *Bestimmtheit (Planklarheit)*

V. *Keine Abwägungsfehler*, § 1 VI BauGB (→ kein Ermessensfehlgebrauch)

- beachte: Beachtlichkeit aller Abwägungsmängel nach § 215 I Nr. 2 BauGB nur für 7 Jahre
- 1) Keine Mängel im Abwägungsvorgang
 - beachte: Mängel nur beachtlich, wenn offensichtlich (= aus Akten ersichtlich) und von Einfluß auf das Abwägungsergebnis, § 214 III 2 BauGB
 - a) Abwägungsausfall (Abwägung fehlt ganz)
 - b) Abwägungsdefizit (wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt)
 - aa) Berücksichtigung aller öffentlichen Belange
 - insbes. Planungskriterien (sog. "Planungsleitlinien") nach §§ 1 V 2, 1a BauGB
 - insbes. Ergebnisse einer etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfung, § 1a II Nr. 3 BauGB
 - bb) Berücksichtigung aller privaten Belange
 - insbes. Grundrechte aus Art. 14, 12 I, 2 II 1 GG.
 - c) Abwägungsfehlberücksichtigung (sachwidrige Gesichtspunkte berücksichtigt)⁴
 - beachte Bindung an die *Grundsätze der Bauleitplanung* in § 1 V 1 BauGB (sog. "Planungsziele")
 - d) Abwägungsfehleinschätzung (Bedeutung von Belangen verkannt)
 - insbes. Nichtberücksichtigung einzelner "Planungsziele" oder "Planungsleitlinien" in einem noch vertretbaren Mindestmaß
 - e) Abwägungsdisproportionalität (relatives Gewicht von Belangen beim Interessenausgleich verkannt)
 - beachte: auch hier nur Vertretbarkeitskontrolle!
 - 2) Keine Mängel im Abwägungsergebnis
 - auch das Ergebnis muß "gerecht abgewogen" sein
 - a) Abwägungsdefizit, Abwägungsfehlberücksichtigung
 - b) Abwägungsfehleinschätzung, Abwägungsdisproportionalität
 - insbes. unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Grundrechten

Anmerkung: Ein solches Schema darf in der Niederschrift nicht stereotyp "abgespult" werden. Beschränken Sie sich auf die für den konkreten Fall relevanten Prüfungspunkte! Setzen sie Schwerpunkte!

Vertiefungshinweis: *Muckel*, Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2000, S. 21 ff.; *Lorz*, Vorlesung Baurecht, WS 2001/ 2002, Folien 8 ff., www.jura.uni-duesseldorf.de/Lehre/bepa/Lorz/baur; *Brohm*, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl. 2002, §§ 12 - 16.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz. Für **Fragen, Anregungen und Kritik** bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail tschmit1@gwdg.de) erreichbar.

(Datei: #Schema 5 (VwR II F))

³ Ein eigenständiger Prüfungspunkt "Ermächtigungsgrundlage" kann entfallen, da die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß von Bebauungsplänen unproblematisch in § 1 III BauGB i.V.m. §§ 10 I BauGB (für den Erlaß als Satzung) und 9 BauGB (für die baufreiheitsbeschränkenden Inhalte) vorhanden ist. Die Planerforderlichkeit *ist* die Vorausss. der Ermächtigung in § 1 III.

⁴ Entspricht den "sachfremden Erwägungen" bei ermessensfehlerhaften Verwaltungsakten. Wird in Rspr. und Lit. zumeist den anderen Abwägungsmängeln zugeordnet.